

Im Wesentlichen sind gesetzliche Regelungen

1. **zu Abgabe und Verzehr von alkoholischen Getränken,**
2. **zum Rauchen in der Öffentlichkeit und zu Tabakwaren und**
3. **Aufenthaltsbeschränkungen**

mit entsprechenden Prüfungspflichten (Alterskontrolle) zu berücksichtigen.

Zusätzlich gibt es u.a. noch gesetzliche Bestimmungen zu Bildträgern (Filme oder Spiele) und Bildschirmspielgeräten (§§ 12, 13 JuSchG), die hier nicht näher ausgeführt werden. Kurz gesagt: Hier sind die entsprechenden Alterskennzeichnungen zu beachten.

zu 1.

Branntwein oder branntweinhaltige Getränke (Schnaps, Mixgetränke mit Branntwein, etc.) dürfen an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden (=erlaubt ab 16 Jahren).

Ausnahme: Eine begleitende personensorgeberechtigte Person (nur Eltern oder Vormund!) kann einem Jugendlichen (ab 14 Jahren) den Verzehr eines „anderen alkoholischen Getränks“ erlauben.

Alkoholische Getränke in Automaten dürfen nur angeboten werden, wenn Sie an einem für Kinder und Jugendliche unzulänglichen Ort aufgestellt

sind oder ständige Aufsicht sichergestellt ist oder technische Vorrichtungen für Kinder und Jugendliche eine Entnahme von Alkoholika unmöglich machen.
(§9 JuSchG)

zu 2.

Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Tabakwaren in Automaten dürfen nur angeboten werden, wenn diese an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt sind oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können. (Übergangsfrist: Umstellung bis 31.12.08)
(§10 JuSchG)

zu 3.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die **Anwesenheit in Gaststätten sowie bei Tanzveranstaltungen** nicht gestattet werden. Jugendlichen über 16 Jahren ist der Aufenthalt bis 24.00 Uhr erlaubt (vgl. §§ 4 und 5 JuSchG).

Ausnahmen:

- In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person werden diese Beschränkungen aufgehoben.
- In einer Gaststätte dürfen unbegleitete Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen (kein längerer Aufenthalt!).

- Wenn eine Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient, darf Kindern (unter 14 Jahren) die Anwesenheit bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden.
- Das Jugendamt kann bei Tanzveranstaltungen Ausnahmen genehmigen.

Erziehungsbeauftragte Person:

- Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine Person über 18 Jahre, die gemäß einer Vereinbarung mit einer personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.
- Mögliche erziehungsbeauftragte Personen sind: Verwandte, Freunde oder Bekannte der Eltern, Geschwister des jungen Menschen, Pädagog/-innen in der Jugendhilfe, Erzieher/-innen in Heimen, Lehrer/-innen, Ausbilder/-innen, Betreuer/-innen in Vereinen.
- Zwischen der erziehungsbeauftragten und der betreuten Person muss ein Autoritätsverhältnis bestehen (Erziehungs- statt Beziehungsverhältnis). Partner und Cliquenangehörige sind daher keine geeigneten Erziehungsbeauftragten.
- Die Übertragung der Erziehungsbeauftragung auf Gastwirte oder Veranstalter ist nicht zulässig.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während des vereinbarten Zeitraums voll handlungsfähig (z.B. keine Einschränkung durch Alkohol oder Drogen), zuverlässig (auch Kenntnis und Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen) und unmittelbar anwesend

sein. Bei etwaigen Bedenken dürfen Sie eine Erziehungsbeauftragung nicht anerkennen.

- Eine Berechtigung zur Erziehungsbeauftragung muss die erziehungsbeauftragte Person auf Verlangen darlegen können. Sie müssen diese Berechtigung kontrollieren (§2 JuSchG).
- Erkennen Sie eine Erziehungsbeauftragung nur in schriftlicher Form an. Ohne schriftliche Erziehungsbeauftragung müssten Sie das tatsächliche Vorliegen einer Erziehungsbeauftragung zusätzlich überprüfen, z.B. in Form eines Anrufs bei der personensorgeberechtigten Person.
- Offensichtlich gefälschte (kindliche Unterschrift, Blanko-Unterschriften) oder unvollständige Erziehungsbeauftragungen dürfen Sie nicht anerkennen.
- Eine Erziehungsbeauftragung muss enthalten: Daten der personensorgeberechtigten, der erziehungsbeauftragten und der zu beaufsichtigenden Person sowie Angaben über Datum, Ort und Zeit!
- Die Stadt Kaufbeuren, Abteilung Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) stellt ein Formblatt zur Erziehungsbeauftragung zur Verfügung.

Weitere Hinweise:

- Mindestens ein alkoholfreies Getränk dürfen Sie nicht teurer verkaufen als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge (Gaststättengesetz).
- An erkennbar Betrunkene dürfen Sie keine weiteren alkoholischen Getränke ausschenken (Gaststättengesetz). Verwehren Sie diesen Personen gegebenenfalls den Einlass.

- Bitte prüfen Sie regelmäßig, ob unter 16-jährige Kinder und Jugendliche tatsächlich nur eine Mahlzeit oder nur ein Getränk zu sich nehmen (Aufenthaltsdauer!). Diesem Personenkreis sollten Sie die Anwesenheit zumindest ab 20 Uhr grundsätzlich untersagen, wenn der Aufenthalt in Ihrer Gaststätte vom Charakter her offensichtlich dem Zweck der Freizeitgestaltung („Ausgehen“) dient.
- Erteilen Sie volljährigen Besuchern, die an Minderjährige unter Nichtbeachtung der Jugendschutzbestimmungen Alkohol oder Nikotin abgeben, Platzverweis und Hausverbot. Verfahren Sie ebenso bei Minderjährigen, die unerlaubte Alkoholika oder Nikotin konsumieren.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Faltblatt „Jugendschutz: Wir halten uns daran“ oder der Broschüre „Feste feiern und Jugendschutz“. Die Publikationen sind kostenlos im Jugendamt erhältlich.

Aushänge zum Jugendschutzgesetz (verpflichtend gem. §3 JuSchG) für Ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen können im Jugendamt gegen die Gebühr von 1 Euro pro Exemplar erworben werden.

Noch Fragen? Bitte rufen Sie uns an:

Werner Maurer
Jugendschutzbeauftragter
Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren
Neues Rathaus, Zimmer 314N
tel. 08341/437-371

Jugendschutz

Rechtliche Bestimmungen und ergänzende Hinweise

für Betriebe mit Gaststättenerlaubnis und Veranstalter

Stadt Kaufbeuren
Kinder, Jugend, Familie

